

weiseumfanges einschließlich der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.

Durch dieses Zusammenwirken der beteiligten Organe wird gesichert, daß die geeigneten Verfahren beschleunigt und wirksam durchgeführt werden. Bewährt haben sich die vom Untersuchungsorgan und Staatsanwalt teilweise gemeinsam durchgeführten Verfahrensauswertungen, aber auch in ausgewählten Fällen die organisierte Teilnahme des Arbeitskollektivs des Angeklagten an der Hauptverhandlung, vor allem dann, wenn das Kollektiv durch die Straftat direkt betroffen wurde (z. B. böswillige Beschädigungen in Gemeinschaftseinrichtungen eines Arbeiterwohnheims). In weiteren Fällen wurden die Bürger unter Nutzung der Medien, einschließlich der Betriebsfunkstudios im Kreis, informiert und zu verstärkter Unduldsamkeit gegenüber Straftaten sowie zur vorbeugenden Arbeit mobilisiert.

VIKTOR-PAUL QUANDT,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Borna

Zur Gestaltung von Auflagen und Verträgen über Leistungen im Straßenwinterdienst

Die für den Straßenwinterdienst territorial zuständigen staatlichen Organe sowie die Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens haben die Befahrbarkeit der Straßen entsprechend den Erfordernissen des Straßenverkehrs sicherzustellen, 1 Die zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Straßen zu erbringenden Winterdienstarbeiten können zumindest bei extremen Witterungsbedingungen nicht allein von den Arbeitskräften und der Technik der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens bzw. anderer für den Straßenwinterdienst verantwortlicher Betriebe und Einrichtungen (z. B. VEB Stadtwirtschaft, VEB Stadtreinigung) realisiert werden. Der Einsatz zusätzlicher Kräfte und Mittel aus anderen Bereichen ist aus diesem Grunde notwendig. Über die Art und Weise der bedarfsgerechten Bereitstellung dieser Kräfte und Mittel sind in der Praxis unterschiedliche Fragen aus rechtlicher Sicht aufgetreten.

Auflagen zur Bereitstellung von Arbeitskräften und Technik für den Straßenwinterdienst und der Abschluß von Verträgen dazu

Die örtlichen Staatsorgane tragen nach §§ 34, 48, 68 GöV die Verantwortung für verkehrssichere öffentliche Straßen. Sie sind nach Ziff. 7 der Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — vom 12. November 1970 (GBl. II Nr. 90 S. 632) berechtigt, entsprechend dem ermittelten Bedarf Betrieben und Einrichtungen in ihren Territorien verbindliche Auflagen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Technik für den Straßenwinterdienst zu erteilen.

Dieses Auflagenrecht ist in der Winterordnung des Straßenwesens vom 15. November 1979 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen — Teil Kraftverkehr und Straßenwesen — Sonderdruck vom 28. Februar 1980) weiter konkretisiert. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens bzw. der beauftragten Betriebe aus dem Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft in den Städten haben bis zum 31. Mai jedes Jahres den Bedarf für die einzelnen Einsatzstufen zu ermitteln und bei den zuständigen staatlichen Organen der Räte der Kreise bzw. der Räte der Städte anzumelden. Die örtlichen Räte sichern die bedarfsgerechte Beauftragung gemäß § 4 der AO über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 29 S. 286) bis zum 30. Juni des Jahres. Die Frist für diese Auflage ist allerdings keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Die Verbindlichkeit der Beauftragung wird durch das Überschreiten der Frist nicht berührt.^{1,2}

Aus Ziff. 7 der Winterordnung vom 12. November 1970 i. V. m. der Winterordnung des Straßenwesens vom 15. November 1979 ergibt sich die Pflicht, für diese Leistungen im Straßenwinterdienst die entsprechenden Verträge mit den beauftragten Betrieben bis zum 15. Oktober des Jahres abzuschließen. Vertragspartner sind einerseits die örtlichen Räte bzw. die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens und andererseits die beauftragten Betriebe und Einrichtungen. Sie schließen einen Dienstleistungsvertrag i. S. der §§ 69, 70 VG ab.

In der Stadt Leipzig ist beispielsweise der Rechtsträger der öffentlichen Straßen der Rat der Stadt. Der dem Rat der Stadt unterstellte VEB Stadtdirektion Straßenwesen hat die sich aus der Rechtsträgerschaft ergebenden wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Aufgaben zu erfüllen (§ 8 StraßenVO vom 22. August 1974 [GBl. I Nr. 57 S. 515]). Zu diesen Aufgaben gehört u. a. auch die Erarbeitung der Einsatzdokumente und die Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften und Technik für den Straßenwinterdienst. Der VEB Stadtdirektion Straßenwesen schließt mit den beauftragten Betrieben bis zum genannten Termin die entsprechenden Verträge ab.

Entgelt für erbrachte Leistungen im Straßenwinterdienst bzw. Ersatz der dabei verursachten Kosten

Der beauftragte Betrieb hat einen Rechtsanspruch auf Entgelt für die erbrachten Leistungen bzw. auf Ersatz der durch die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Technik verursachten Kosten.³ Nur bei Katastrophen hat er gemäß der VO über den Katastrophenschutz vom 15. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 257), die durch die Katastrophenbekämpfung entstehenden Kosten selbst zu tragen. Diese Bedingungen sind jedoch bei den Einsatzstufen 1, 2 und 3 im Straßenwinterdienst nicht gegeben. Deshalb ist es erforderlich, daß der finanzielle Bedarf für die Sicherung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Straßen im Winter in die Jahrespläne aufgenommen wird und durch die jeweils zuständigen Organe und Betriebe zu verwirklichen ist.

Auflagen zur selbständigen Durchführung des Straßenwinterdienstes

Nach den zweigspezifischen Festlegungen für die vertragliche Sicherung der Leistungen des Straßenwinterdienstes können auch Betriebe und Einrichtungen im Territorium beauftragt werden, spezielle Abschnitte winterdienstmäßig zu betreuen (Anlage 4 der Winterordnung des Straßenwesens). Bei den darüber abzuschließenden Verträgen sind insbesondere genaue Festlegungen

- zur Verantwortung und zum Umfang der durchzuführen den Leistungen,
- zur Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte, Winterdiensttechnik und Abstumpfmateriale,
- zur Abnahme, Verrechnung und Kontrolle der Leistungen zu treffen. Das örtliche Staatsorgan (bzw. sein unterstellter Betrieb oder die Einrichtung des Straßenwesens) ist für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßenverkehrsanlagen auf der Grundlage der Räum-, Streu- und Sprühpläne verantwortlich (§ 10 StraßenVO). Es kann diese Verantwortung nicht delegieren. Der entsprechend der Auflage und dem Vertrag tätige Betrieb ist daher gegenüber geschädigten Bürgern nicht verantwortlich, wenn Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung rechtswidrig verletzt worden sind und im Ergebnis dem betreffenden Bürger ein Schaden eingetreten ist. In einem solchen Fall hat der örtliche Rat als Rechtsträger der öffentlichen Straßen (bzw.

1 Vgl. dazu G. Duckwitz/H. D. Moschütz, „Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten und ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen“, NJ 1971, Heft 3, S. 77 ff.; K. Hohlwein, „Rechtsprobleme des Winterdienstes auf den Straßen“, Kraftverkehr 1970, S. 404 ff.
2 Vgl. die Entscheidung des Zentralen Vertragsgerichts - 32-AP-15/82 —, Wirtschaftsrecht 1983, Heft 2, S. 118.
3 Vgl. dazu die AO über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen vom 24. Mai 1976 (GBK-Sdr. Nr. 876) i. V. m. der AO Nr. 2 vom 10. April 1981 (GBl.-Sdr. Nr. 1066).